

Danach läßt sich der Zusammenhang klarmachen. Heinrich ist keine ausdrückliche Verpflichtung eingegangen, die Bannlösung in Augsburg auf einem Reichstag einzuholen, wie es die Fürsten wünschten. Die verlangte Promissio, die die Herbeirufung des Papstes ermöglichte, stellte er zwar notgedrungen aus, hielt sie aber in allgemeineren Ausdrücken, die ihm einen Erwerb der Absolution auch an anderem Ort ermöglichten. Er konnte sich dabei wohl des Argumentes bedienen, daß man über eine Bereitschaft des Papstes zur Deutschlandreise noch nichts wisse und nicht das etwaige Verhalten Gregors zum Gegenstand eines Vertrages zwischen König und Fürsten machen könne. Überhaupt überließ er die ganze Frage der Einladung Gregors den Fürsten, die ohnehin diese Aktion selbst in die Hand nehmen mußten, da sie dem Interesse des Königs strikt zuwiderlief. Insofern hat ein Sonderbeschluß der Fürsten zur Herbeirufung des Papstes zweifellos stattgefunden; nur war es nicht ein nachträglicher Zusatz zum Gesamtvertrage, sondern bereits dessen Voraussetzung.

Ausgeschlossen ist insbesondere die Darstellung des schwäbischen Annalisten, nach der der Sonderbeschluß der Fürsten geradezu auf eine Umstoßung des Hauptvertrages hinausgelaufen wäre.¹⁾ Denn dann hätten sie sich nicht der Tagung als eines Erfolges freuen können, wie uns nicht nur von den Chronisten - - darunter auch dem Annalisten selbst²⁾ - -, sondern vor allem auch im mehrfach berührten Bischofsschreiben ausdrücklich berichtet wird.³⁾ Und noch weniger wäre es dann möglich gewesen, daß die Fürsten annahmen wie das gleiche Schreiben erzählt - der König würde sich an ihren Beschluß halten und in Augsburg erscheinen. Die Übereinstimmung zwischen Bruno und dem schwäbischen Annalisten in der Angabe, daß die Fürsten die Einladung an Gregor erst hinterher beschlossen hätten, hat ihren Grund vermutlich

könnte, vgl. oben S. 369 f. - gedeckt durch das Bischofsschreiben, das keine ausdrückliche Zustimmung Heinrichs zu dem Augsburg-Beschluß berichtet.

¹⁾ Vgl. oben S. 363 Anm. 1.

²⁾ Lampert S. 283: *laeti ovantesque patriam repetebant*; schwäb. Annalist, MG. SS. 5, 287: *unusquisque gloriantur in sua remearunt*; Bruno : 88 S. 83: *exercitus uterque (Saxonum et Suevorum) tripudians et deo laudes cantans ad sua revertitur*.

³⁾ Oben S. 372 Anm. 3.